



Gemeinde Durlangen  
Ostalbkreis

**Benutzungsordnung  
für das Geschirrmobil der Gemeinde Durlangen  
vom 22.07.2021**

**I. Allgemeines**

Das Geschirrmobil der Gemeinde Durlangen soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp- und Plastikgeschirr ersetzen und durch die Verwendung von Mehrfachporzellangeschirr einen wirksamen Beitrag zur Abfallvermeidung leisten.

**II. Grundsätze der Benutzung**

1. Die Gemeinde Durlangen überlässt das Geschirrmobil den örtlichen Vereinen, Organisationen und Vereinigungen.  
In Ausnahmefällen kann das Geschirrmobil auch von ortsansässigen Betrieben, Privatpersonen und auswärtigen Gemeinden und Vereinen gemietet werden.  
Über die Ausnahmen entscheidet das Kollegialgremium (Gemeinderat).
2. Die Gemeinde stellt das Geschirrmobil auf schriftlichen Antrag zur Verfügung. Bei mehreren Anträgen auf Benutzung für den gleichen Benutzungszeitraum entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Die Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.  
Mit dem unterschriebenen Antrag erkennt der Antragsteller diese Benutzungsordnung an.
3. Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.  
Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

**III Benutzung, Rückgabe und Haftung**

1. Die zwischen der Gemeinde und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
2. Ab- und Antransport des Geschirrmobils von und zum Regelstandort ist vom Benutzer durchzuführen. Der Standort wird dem Benutzer von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt. Der Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen und eventuelle Mängel unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Die Gemeinde Durlangen haftet nicht für die Funktionsfähigkeit.

5. Der Benutzer hat das Geschirrmobil gereinigt und in ordnungsgemäßem, betriebsbereiten Zustand zurückzugeben.
6. Nach der Rückgabe werden der Anhänger, die technischen Einbauten und der Inventarbestand von der Gemeindeverwaltung kontrolliert. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert und vom Benutzer unterzeichnet.
7. Der Benutzer haftet für Schäden am Anhänger, an den technischen Geräten und dem Inventar, die zwischen der Übergabe und der Rückgabe entstanden sind. Die Kosten für notwendige Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen für fehlendes Inventar werden dem Benutzer von der Gemeinde in Rechnung gestellt.
8. Das Ausleihen von Geschirr und Besteck ohne Geschirrmobil ist nicht möglich.

#### **IV Benutzungsentgelt, Nebenkosten und Kautio**

1. Für die örtlichen Vereine; Organisationen und Vereinigungen werden für die Nutzung des Geschirrmobils weder ein Nutzungsentgelt noch Nebenkosten (Wasser, Strom, Verbrauchsmittel) berechnet. Dies gilt als Beitrag der Vereinsförderung.
2. Für die Fälle der Ausnahmen (siehe II Ziffer 1 Satz 2) wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100 € pro Tag erhoben.
3. Die Gemeinde erhebt für die Verleihung des Geschirrmobils von allen Benutzern eine Kautio in Höhe von 200 €, die auf dem Rathaus in bar zu hinterlegen ist.

#### **V Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Durlangen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

#### **Vi. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 30. Juli 2021 in Kraft.

Durlangen, den 22.07.2021  
Bürgermeisteramt Durlangen

Gerstlauer  
Bürgermeister